

Briesener Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsmäßige
Tageblatt, Riesa.

Gesetzliche
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

Nr. 269.

Montag, 19. November 1917, abends.

70. Jahrg.

Die Reichsstelle erhebt jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Bezahlung am Schalter der Postfiliale vierzig Pfennig 2,85 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Verstreichen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundsatz-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; zehnmal mehr und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest Tarife. Willkürlicher Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungszeit: Riesa. Wichtigste Unterhaltungsbeiträge „Gedächtnis an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Deutschen, der Lieferanten oder der Sicherungsanstalten — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verkauf: Auger & Winterlich, Riesa. Reichsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Verordnung des Kriegernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) sowie die dazu erlassenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Nr. 288 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1917) werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 2147 II B V

Dresden, den 18. November 1917. 5543

Ministerium des Innern.

Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird dem auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbedarftem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Beikräfte, die durch Zerkleinerung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden. Sahne, Margeramilch, Buttermilch, Molkerei-, Margarine-, Käse-, Butterkäse und dergleichen, endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauer-Sahne jeder Art, Joghurt, Kefir, Kokosan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereichert Milch.

Dauermilche ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte trockene Milch; Dauer-Sahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Fleismilch.

§ 3.

Selbstverleiher sind die Händler nebst ihren Haushalt- und den anderen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstverleiher ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstverleiher an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verstärkungszwecke festzulegen. Die Landessentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze ausschreiben.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Hälter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Margeramilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landessentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze ausschreiben.

Gegen die Bestimmungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 13) zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranken auf Grund amtlich vorgeschriebener Beurteilung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterteilung dieser Gesamtmenge, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Klärung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Verteilungsgruppen (z. B. Kinder über sechs Jahre, Personen über fünfzig bis sechzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Haushalt auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festlegungen besteht nur insofern, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1d sind von dem Amtsbeamten oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuholen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befreiungen stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5.

Zuloseitl. Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgelegten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrichten und zu verbuchen.

Rausch Milch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entzahnbar oder verbüttbar werden, so darf sie als Fleismilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverband bei Aufstellung des Nettoverteilungsplans (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Rechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu

einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk genommenen und in ihrem Bezirk gelieferten Vollmilch und Margeramilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstverleiher nach § 3 zu beladen darf.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verarbeitung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstverleiher erhalten darf, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erlaubt. Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotszulassen; sie kann diese Befreiung auf andere Stellen übertragen.

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Tiere zu verschüttern, ausgenommen an Kühe, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotszulassen; sie kann diese Befreiung auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstverleiher;

b) über den Verbrauch von Margeramilch;

c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milklieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milklieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Habbalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewöhnlich verwerten oder verarbeiten, haben

a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung, der Verarbeitung sowie der zur Herstellung von Milch erforderlichen Maßnahmen;

b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einblick in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Beliebigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtswegigkeit zu bedachten.

§ 13.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landessentralbehörden bestimmen, daß Riegel- und Schafhalter nebst ihren Haushalt- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zu stehenden Befreiung, Vollmilch oder Margeramilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgedehnt werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Riegel- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festlegen.

Die gleiche Befreiung steht den Landessentralbehörden zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Riegel- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befreiung auf die Landessentralbehörden übertragen.

§ 14.

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungstellen, Kommunalverbände und Gemeinden Mitwirkung.

Die Landessentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befreiungen ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 15.

Wit Besänftis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,

2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 18, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Verlust ist kraftbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Nebengangsvorschriften.

§ 16.

Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1918 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung erlassenen neuen Bestimmungen ersetzt werden. Außerdurchhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Toge der Bekanntmachung in Kraft.

Verlin, den 8. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.
von Waldem.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;

3. Sahne in Mandeloreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Gesellschaftsräumen zu verwenden;

4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Käse und Käsemanufakturen auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. eingesalzene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepusate herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Tiere zu verschüttern, ausgenommen an Kühe, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotszulassen; sie kann diese Befreiung auf andere Stellen übertragen.

§ 18.

Diese Verordnung trifft mit dem Toge der Bekanntmachung in Kraft.

Verlin, den 8. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.
von Waldem.

SLUB
Wir führen Wissen.